

IHR PLUS IM NETZ

zp.iww.de
Abruf-Nr. 193896



▶ Außerordentliche Kündigung

Grobe Beleidigung des Chefs kann fristlose Kündigung rechtfertigen – auch langjähriger Mitarbeiter

▮ Grobe Beleidigungen des Chefs können fristlose Kündigungen rechtfertigen, auch wenn der Mitarbeiter schon lange in der Firma bzw. Praxis beschäftigt ist. Dies zeigt einmal mehr ein aktuelles Urteil des Landesarbeitsgerichts (LAG) Schleswig-Holstein. Im Urteilsfall hatte ein langjähriger Mitarbeiter in einem Wortgefecht seinen Chef als „soziales Arschloch“ bezeichnet. Das rechtfertigt in einem Kleinbetrieb eine außerordentliche Kündigung ohne vorherige Abmahnung (LAG Schleswig-Holstein, Urteil vom 24.01.2017, Az. 3 Sa 244/16, Abruf-Nr. 193896). ▮

Der Arbeitnehmer scheiterte mit seiner Kündigungsschutzklage. Nach Auffassung des LAG kann sich ein Arbeitnehmer bei groben Beleidigungen nicht auf sein Recht auf freie Meinungsäußerung berufen. Erschwerend kam noch hinzu, dass er nicht bereit war, sich zu entschuldigen. Einer Abmahnung bedürfe es hier gerade wegen der fehlenden Entschuldigung und der fehlenden Einsicht des Arbeitnehmers in sein Fehlverhalten nicht. Es sei dem Arbeitgeber nicht zumutbar, das Arbeitsverhältnis auch nur bis zum Ablauf der Kündigungsfrist fortzusetzen.

Es kommt darauf an,
wer beleidigt wird

PRAXISHINWEIS ▮ Bei der Beleidigung im Arbeitsverhältnis kommt es immer auch darauf an, wer beleidigt wird. Werden etwa Kollegen von einem Arbeitnehmer per Facebook als „Speckrollen“ beschimpft, reicht das dem Arbeitsgericht Duisburg für eine Kündigung nicht (AG, Urteil vom 26.09.2012, Az. 5 Ca 949/12, Abruf-Nr. 123447). Dies gilt auch, wenn sich der Ehegatte gegenüber dem Arbeitgeber unangemessen äußert, so das LAG Berlin-Brandenburg (Urteil vom 05.04.2013, Az. 10 Sa 2339/12, Abruf-Nr. 193891). Andererseits reichte es dem LAG Hamm für eine fristlose Kündigung aus, als ein Azubi seinen Arbeitgeber via Facebook als „Menschenschinder“ oder „Ausbeuter“ bezeichnete (Urteil vom 10.10.2012, Az. 3 Sa 644/12, Abruf-Nr. 123289).

▶ Die neuen IWW-Webinare

„Brennpunkt Praxishygiene“ und „Implantatprothetik für Einsteiger“

▮ Das Thema „Hygiene“ ist in jeder Zahnarztpraxis alltäglich präsent und wichtig. Wenn dann noch eine Praxisbegehung angekündigt ist, bekommt es noch mehr Gewicht. Worauf es ankommt, damit Sie für eine behördliche Begehung stets gut vorbereitet sind, erfahren Sie von Hygiene-Beraterin Viola Milde im Webinar am **06.09.2017 von 14:00 bis 16:00 Uhr**. Nähere Informationen zu den Inhalten sowie zur Anmeldung finden Sie hier: seminare.iww.de/1063. ▮

SEMINAR

Anmeldung unter
seminare.iww.de/1063



SEMINAR

Implantatprothetik
seminare.iww.de/904



Die Implantatprothetik für GKV-Patienten ist interessant, weil es bei Erstversorgungen gut honoriert wird. Im Seminar am **15.09.2017 von 14:00 bis 16:00 Uhr** werden Behandlungsabläufe vorgestellt, die Hintergründe erläutert und abrechnungstechnisch umgesetzt. Beispiele anhand von BEMA-HKPs werden den Teilnehmern zur Verfügung gestellt. Nähere Informationen zu den Inhalten sowie zur Anmeldung finden Sie hier: seminare.iww.de/904